EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2021-07-29 POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 **2149-0**Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Frau Heider – 280

E-Mail: sina.heider@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V86/6

An die

Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Pflege-Änderungen der Anlage 3.7.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung vom 16. Juli 2021 besondere Regelungen für Beschäftigte in der Kranken- und Altenpflege beschlossen. Die Änderungen haben wir aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in die Anlage 3.7.3 zur KAO mit aufgenommen. Nachfolgend wollen wir Sie über die maßgebenden Änderungen informieren:

In die Anlage 3.7.3 zur KAO werden rückwirkend zum 1. März 2021 für Beschäftigte in der Pflege abweichend von § 20 KAO die Jahressonderzahlung und weitere besondere Entgeltbestandteile (verschiedene Zulagen) aufgenommen. Außerdem werden abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der KAO der Zeitzuschlag für Arbeiten an Samstagen von 13 bis 21 Uhr und abweichend von § 8 Absatz 5 KAO die Wechselschichtzulagen geregelt und entsprechend aufgenommen.

Dadurch ergeben sich folgende Änderungen der Anlage 3.7.3 zur KAO:

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

"Abweichend von § 20 (VKA) gilt § 20 Absatz 2 Satz 1 in folgender Fassung: Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

in den Entgeltgruppen P 5 bis P 8	bis einschließlich Kalenderjahr 2021	79,74 Prozent
	ab dem Kalenderjahr 2022	84,74 Prozent
in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16		70,48 Prozent



des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien."

2. Es wird folgender neuer § 2 angefügt:

"§ 2 Besondere Entgeltbestandteile

- (1) Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppe P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten ab dem März 2021 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Absatz 1 KAO eine nicht dynamische Zulage in Höhe von 35,00 Euro. § 24 Absatz 2 KAO findet Anwendung.
- (2) Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten ab 1. März 2021 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Absatz 1 KAO eine **Pflegezulage in Höhe von monatlich 70,00 Euro**. Die Pflegezulage gemäß Satz 1 erhöht sich ab dem 1. März 2022 auf monatlich 120,00 Euro. Ab dem 1. Januar 2023 verändert sich die Pflegezulage bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz. § 24 Absatz 2 KAO findet Anwendung.
- (3) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) KAO beträgt der Zeitzuschlag für Arbeiten an Samstagen von 13 bis 21 Uhr auch im Rahmen von Wechselschicht- und Schichtarbeit 20 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (4) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Absatz 5 KAO eine Wechselschichtzulage von 155,00 Euro monatlich. Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Absatz 5 Satz 2 KAO eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.
- (5) § 8 Absatz 9 KAO findet keine Anwendung."

Diese Änderungen haben zur Folge, dass § 8 Abs. 1a KAO ersatzlos gestrichen wird. Damit werden die Zeitzuschläge für Nachtarbeit auch für den Bereich der Pflege auf 20 % angehoben (vgl. § 8 Abs. 1 KAO).

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Werner Direktor

Alle Rundschreiben und Anhänge finden Sie unter https://www.service.elk-wue.de/recht/okr-rundschreiben